Muss meine Expartnerin arbeiten ?

Kurzreferat

Anlass: Dienstagstreff Mannschafft 21.10.2014
Autor: T. Aschwanden

Gründe warum eine Frau arbeiten sollte…

- Selbstwertgefühl, das Gefühl etwas geleistet zu haben…, das Gefühl etwas zu können…
- Zufriedenheit, das Gefühl gebraucht zu werden…
- Luxus, sich aus dem eigenen Geld etwas leisten zu können…
- Aus dem Alltag ausbrechen zu können…, so lieb wie wir unsere Kinder haben, anstrengend sind sie meistens…
- Kontakte zur Aussenwelt, aus dem Haus kommen…
- AHV und Pensionskasse höher im Alter

Dies sind alles Gründe einer Frau oder Exfrau eine Tätigkeit schmackhaft zu machen.

Im Grundsatz gilt mit Kindern…

Ist das jüngste Kind 10 Jahre alt, 50 %

Ist das jüngste Kind 16 Jahre alt, 100 %

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts darf man einer Mutter, die Kinder im Kleinkinderalter betreuen muss, keine Erwerbstätigkeit ausser Haus zumuten. Das oberste Gericht vertritt den Standpunkt, diese Faustregel behalte auch bei den heutigen modernen gesellschaftlichen Verhältnissen ihre Gültigkeit. Die Interessen von Kleinkindern und schulpflichtigen Kindern sind dann am ehesten gewahrt, wenn sie von der Mutter betreut werden.

Auch die finanziellen Verhältnisse spielen eine Rolle: Wo das Einkommen nicht ausreicht, wird der Wiedereinstieg der Mutter ins Berufsleben früher verlangt. Ein Abweichen von der Regel kann auch gerechtfertigt sein, wenn mehrere Kinder da sind oder wenn schwierige oder gesundheitlich beeinträchtigte Kinder eine intensivere Betreuung erfordern.

Ganz entscheidend ist auch, wie die Situation vor der Trennung oder Scheidung war: Waren die Kinder schon von klein auf fremdbetreut, so wird eine Erwerbstätigkeit der Mutter auch weiterhin gefordert.

Zumutbarkeit eines Wiedereinstiegs…

Das Bundesgericht sagt, dass nicht jede mögliche Erwerbstätigkeit auch zumutbar ist.
Dazu ein Beispiel:
Der Ehefrau eines gut verdienenden Direktors, die selber keine Berufsausbildung hat, wird nicht zugemutet, nach langer Ehedauer und im fortgeschrittenen Alter eine untergeordnete Hilfsarbeit zum Beispiel als Putzfrau zu suchen.

Gemäss Bundesgericht **kann** es auch **unzumutbar** sein, dass ein Ehegatte, der während der Ehe bloss teilzeitlich erwerbstätig war, im fortgeschrittenen Alter sein Pensum noch massiv ausbauen muss.

Ganz allgemein kann man aber sagen: Falls der betreffende Ehegatte gesund ist und der Arbeitsmarkt günstig, so werden die Gerichte wohl in den meisten Fällen von einer Zumutbarkeit ausgehen.
Das heisst umgekehrt: Weigert sich zum Beispiel eine Frau, eine zumutbare Arbeit anzunehmen, so muss der Mann das nicht automatisch ausgleichen, sondern es wird ihr ein theoretisch mögliches Einkommen angerechnet.

Auf was wird geachtet…

- Aufgabenteilung während der Ehe
- Dauer der Ehe
- Lebensstellung während der Ehe
- Alter und Gesundheit der Ehegatten
- Einkommen und Vermögen der Ehegatten
- Umfang und Dauer der von den Ehegatten noch zu leistenden Betreuung der Kinder
- Berufliche Ausbildung und Erwerbsaussichten der Ehegatten

Hat die Frau jahrelang zu Hause gearbeitet, braucht Sie allenfalls eine Übergangsfrist, dass Sie sich etwas aufbauen kann.

- Angemessene Zeit für die Stellensuche
- Allenfalls eine Weiterbildung

Ist die Frau über 50-55 Jahre alt und hat mehr als 30 Jahre keine Arbeitsstelle mehr, dann wird es schwierig. Es ist schon schwierig mit über 50zig, ob Mann oder Frau, eine neue Stelle zu finden, auch für die, die jahrelang im Berufsleben standen.

Angestellte in Trennung od. Scheidung erhalten leichter ALV-Taggelder

Wenn Frauen in Trennung nicht gleich den passenden Job finden, können sie unter Umständen Leistungen der ALV beziehen, auch wenn sie vorher nicht –wie sonst nötig- mindestens zwölf Monate lange Beiträge gezahlt haben; sie müssen also die mindestens einjährige Beitragszeit nicht nachweisen.
Voraussetzung ist, dass die Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit wegen der Scheidung nicht etwa aus anderen Gründen erfolgt.

Und: Erhält beispielweise eine Frau hohe Alimente oder hat sie ein beträchtliches eigenes Vermögen, gibt es diese Erleichterung bei der ALV nicht.

Persönliches Schlusswort

In Anbetracht, dass immer mehr Frauen bestens ausgebildet sind, sollten diese wegen der Mutterschaft nie ganz aufhören beruflich tätig zu sein, sei es nur 20 %. So können sie sich einen einfachen Wiedereinstieg sichern. Sollten sie aus irgendeinem Grund, z.B. durch Arbeitslosigkeit Ehemann, Unfall od. Krankheit oder eben durch Trennung und Scheidung, wieder 50 oder 100% beruflich tätig werden müssen, ist der Einstieg viel einfacher.

Mich hat vor kurzem ein Mann kurz vor der Hochzeit angerufen, wie er sich schon jetzt, bei einer allfälligen, zukünftigen Scheidung schützen könne…, ich musste etwas schmunzeln und gab ihm den Tipp, die Frau immer schön weiter arbeiten zu lassen.

Feusisberg, 16.10.2014, neblig/feucht